

48. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. Oktober 1923

i. S. J. Töndury & C^{ie} gegen Müller.

Art. 177 Abs. 3 ZGB bezieht sich nicht auf die Verpfändung von Frauengut für Schulden des Ehemannes.

Art. 773 Abs. 2 ZGB. An in Nutzniessung stehenden Wertpapieren kann der Eigentümer ein der Nutzniessung nachgehendes Pfandrecht ohne Zustimmung des Nutzniessers bestellen.

A. — Die Klägerin hat im Jahre 1910 durch Legat eines Georg Kellerhals in Luzern zwei Obligationen der Solothurnischen Kantonalbank von zusammen 15,000 Fr. erworben, an denen durch das gleiche Testament der Witwe des Erblassers die lebenslängliche Nutzniessung vermacht war. Diese Obligationen lagen bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Luzern in Verwahrung. Laut einem im Jahre 1913 von der Klägerin mit der genannten Bank darüber abgeschlossenen Depotvertrag ist die Klägerin Deponentin, die Bank wird aber beauftragt, alle einkassierten Zinsen der Witwe Kellerhals gutzuschreiben, solange diese lebt.

Am 20. März 1916 stellte die Klägerin eine Erklärung aus, laut welcher sie zur Sicherstellung der Zinsen einer Schuld ihres Mannes gegenüber der Beklagten dieser den Depotschein der Kreditanstalt nebst dem Depotvertrag übermacht und zu Handen der Kreditanstalt erklärt, dass die bei dieser hinterlegten Obligationen solange zu Gunsten der Beklagten hinterlegt bleiben sollen, bis die fraglichen Zinsen abbezahlt sein werden; diese Sicherstellung zu Gunsten der Beklagten könne nur durch ausdrückliche Verzichtleistung der letzteren aufgehoben werden; die Kreditanstalt wolle von dieser Verfügung Notiz nehmen. Dieses Schriftstück wurde der Beklagten durch den Ehemann der Klägerin übermittelt. Die Beklagte gab der Kreditanstalt davon Kenntnis und trug ihr gemäss einem

Verlangen des Ehemannes der Klägerin auf, der Nutzniesserin, deren Verhältnis nicht tangiert werde, keine Mitteilung zu machen. Die Kreditanstalt schrieb zurück, sie habe sich notiert, dass die Obligationen der Beklagten verpfändet worden seien.

Am 24. April 1919 starb die Nutzniesserin. Seither wurden die Zinsen der Obligationen von der Kreditanstalt dem Konto der Klägerin gutgebracht.

Im Konkurse des Ehemannes der Klägerin kam die Beklagte mit ihrer Forderung von 20,000 Fr. Kapital und 11,500 Fr. Zinsen zu Verlust, weshalb sie sich für die Zinsforderung an die Obligationen der Klägerin halten will.

B. — Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin unbeschwerte Herausgabe der beiden Obligationen, indem sie geltend macht, deren Verpfändung an die Beklagte sei ungültig, einmal nach Art. 177 Abs. 3 ZGB wegen Fehlens der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und ferner nach Art. 773 Abs. 2 ZGB, weil die Nutzniesserin nicht zugestimmt habe. Beide kantonalen Instanzen haben im ersten, die obere auch im zweiten Punkte der Klägerin Recht gegeben und demgemäss die Klage zugesprochen, das Kantonsgericht Graubünden durch Urteil vom 1. Mai 1923.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt unter Wiederholung ihres bisherigen Antrages auf Abweisung der Klage. Die Klägerin hat auf Abweisung der Berufung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Das Bundesgericht hat erst vor kurzem grundsätzlich entschieden, dass die Verpfändung von Frauengut für Schulden des Ehemannes nicht unter Art. 177 Abs. 3 ZGB falle, weil eine Verpfändung keine « Verpflichtung » darstelle und eine in dieser Richtung über den Wortlaut hinausgehende Auslegung der Bestimmung,

die in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes keine Stütze finde, sich aus verschiedenen Gründen verbiete (AS 49 II S. 43 ff.). Da neue, bisher unbeachtete Gesichtspunkte zu dieser Frage heute nicht vorgebracht worden sind, besteht kein Anlass, sie im vorliegenden Falle anders zu beantworten, und kann auf die einlässliche Begründung jenes früheren Urteils einfach verwiesen werden. Die erste gegen die Gültigkeit der Verpfändung erhobene Einwendung dringt somit nicht durch.

2. — Aber auch die Bemängelung der Verpfändung wegen fehlender Zustimmung der Nutzniesserin ist unbegründet. Nach allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätzen ist der Eigentümer einer Sache, an welcher einem Andern die Nutzniessung zusteht, durch diese Nutzniessung nur insoweit in seinem Eigentum beschränkt, als das fremde Nutzungsrecht es erheischt. Er muss also im Rahmen des ihm verbliebenen Rechtes, der *nuda proprietas*, über die Sache verfügen können ohne Zustimmung des Nutzniessers; dessen Recht unberührt bleibt. Er muss sie, beschwert mit der Nutzniessung, veräußern können, er muss aber auch ein Pfandrecht daran bestellen können, welches der Nutzniessung nachgeht. Ein solches Hintereinanderbestehen verschiedener dinglicher Rechte ist auch an beweglichen Sachen möglich und zwar nehmen die verschiedenen Rechte von selbst die durch ihre Entstehungszeit bestimmte Rangordnung ein; soweit die Regeln über den gutgläubigen Rechtserwerb eine Ausnahme begründen, handelt es sich um eine Durchbrechung der normalen sachenrechtlichen Ordnung aus einem ganz andern Gesichtspunkt. Das Gesetz erwähnt ausdrücklich die Bestellung eines nachgehenden Faustpfandrechts an einer bereits verpfändeten Sache (Art. 886 ZGB), wobei die Zustimmung des vorgehenden Pfandgläubigers nicht gefordert wird. Ebensogut muss sich ein Faustpfandrecht hinter einer Nutzniessung begründen lassen, ohne dass der Nutzniesser darum begrüßt wird. Der Inhalt

des Pfandrechts, der die Möglichkeit einer Veräußerung der Sache bedingt, bildet kein Hindernis, weil die Sache mit der Last der Nutzniessung veräußert werden kann. Das der Nutzniessung nachgehende Faustpfandrecht wird nach gewöhnlichen Grundsätzen in der Weise bestellt, dass der Nutzniesser, wenn er den unmittelbaren Besitz an der Sache hat, oder, falls ein Depositar die Sache für den Eigentümer und den Nutzniesser zugleich verwahrt, dieser Depositar angewiesen wird, nun auch für den Pfandgläubiger den Besitz auszuüben. Im vorliegenden Falle muss auf Grund des Depotvertrages von 1913, kraft dessen die Kreditanstalt die Obligationen für die Klägerin verwahrt, aber auch, wie nicht streitig, die Rechte der Nutzniesserin bis zu deren Tode wahrgenommen hat, diese Bank als Besitzesstellvertreter sowohl der Eigentümerin als auch der Nutzniesserin angesehen werden. Die Pfandbestellung ist deshalb — da es sich, wie beide Parteien annehmen, um Inhaberpapiere handelt, zu deren Verpfändung ein mehreres nicht erforderlich war — durch die an die Kreditanstalt gerichtete und von ihr entgegengenommene Verpfändungsanzeige zustande gekommen. Sie wird auch in dieser Hinsicht nicht angefochten.

Die aus den allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätzen sich ergebende Befugnis des Eigentümers, die in Nutzniessung stehende Sache ohne Zustimmung des Nutzniessers mit einem der Nutzniessung nachgehenden Pfandrecht zu belasten, ist im ausländischen Recht anerkannt (C. c. fr. 621; Pand. fr. s. v. usufruit N. 802 ff.; BGB § 1208). Sie ist auch nach dem Zivilgesetzbuch nicht zweifelhaft für andere bewegliche Sachen als Wertpapiere (LEHMANN zu Art. 774 Anm. 43) sowie für Grundstücke (OSTERTAG, Kommentar zu Art. 963 N. 28). Nun ist aber nicht einzusehen, warum für Wertpapiere etwas anderes gelten, warum hier die Zustimmung des Nutzniessers erforderlich sein soll zu einer Massnahme, die sein Recht in keiner Weise berührt und die der

Eigentümer in Ansehung aller andern der Nutzniessung unterworfenen Sachen von sich aus treffen darf. Die Bestimmung in Art. 773 Abs. 2 ZGB, dass « Verfügungen über Wertpapiere » vom Gläubiger und vom Nutzniesser ausgehen müssen, kann sich deshalb trotz ihrer allgemeinen Fassung nicht auf die Bestellung eines solchen der Nutzniessung nachgehenden Pfandrechts beziehen. Art. 773 handelt von der Nutzniessung an Forderungen und führt die « Verfügungen über Wertpapiere » zwischen den Kündigungen an den Schuldner und den Kündigungen des Schuldners auf. Daraus darf geschlossen werden, dass er nur solche Verfügungen im Auge hat, die wie die Kündigung auf die Rechtsstellung des Gläubigers zum Schuldner der Wertpapierforderung so einwirken, dass auch der Nutzniesser davon betroffen wird; vor allem wird an die Aufhebung oder Änderung der Forderung gedacht sein. Um eine derartige Verfügung handelt es sich hier nicht.

Angenommen jedoch, das Gesetz wolle — zufolge seiner allgemeinen Fassung — die Zustimmung des Nutzniessers auch für eine solche Verpfändung verlangen, so würde es sich dabei nicht um ein Formerfordernis für das Zustandekommen des Pfandrechts handeln. Das Mitspracherecht des Nutzniessers wäre lediglich ein Ausfluss seines dinglichen Rechts, kraft dessen er sich auch eine solche Verfügung über die Sache verbeten könnte. Das Pfandrecht wäre gültig bestellt, auch ohne die Zustimmung des Nutzniessers, aber ihm gegenüber nicht wirksam, einem Einspruch von seiner Seite ausgesetzt. Die Möglichkeit eines solchen Einspruchs entfällt jedoch, wenn das dingliche Recht, aus dem er allein hergeleitet werden kann, nicht mehr besteht, d. h. wenn die Nutzniessung aufgehört hat. Die Übergehung der Nutzniesserin hätte also hier nur zur Folge gehabt, dass das Pfandrecht zu ihren Lebzeiten nicht geltend gemacht werden konnte. Mit ihrem Tode aber wäre es von selbst wirksam geworden, auch wenn es nicht aus-

drücklich nur auf diesen Zeitpunkt hin bestellt worden ist.

Da somit die beiden Obligationen gültig verpfändet sind, kann die Klägerin nicht unbeschwerter Herausgabe verlangen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 1. Mai 1923 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

IV. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

49. Urteil der I. Zivilabteilung vom 3. Oktober 1923
i. S. B. gegen A.-G. für amerikanische Autoreifen.

Dienstvertrag. Anspruch des Dienstpflichtigen bei ungerechtfertigter vorzeitiger Entlassung. Er ist nicht nach Art. 353 OR zu beurteilen; doch geht er nicht auf Erfüllung der Gegenleistung, sondern auf Leistung des Interesses an der Nichterfüllung, ist also Schadenersatzanspruch. Bedeutung des Art. 332 OR.

A. — Der Kläger B. gründete im Jahr 1918 mit A. in Zürich eine Kollektivgesellschaft für den Handel mit Automobilbestandteilen. Nach Auflösung dieser Gesellschaft und als deren Nachfolgerin bildete sich eine Aktiengesellschaft. Der Kläger ist Aktionär dieser neuen Gesellschaft (der heutigen Beklagten), A. deren Direktor, Dr. C. Präsident des Verwaltungsrates.

Am 5. November 1919 schloss die Beklagte mit dem Kläger einen Vertrag ab, durch den sie ihn als Vertreter zum Verkauf ihrer Artikel in der Westschweiz vom